

**5. Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung vom 05.08.2004
vom**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. 2008 S. 514) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 20.11.2008 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

In § 18 Abs. 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Reisen im Rahmen einer Aufsichtsratsstätigkeit für die Stadt Bielefeld gelten als genehmigt, sofern die Dienstreise auf einem gültigen gesellschaftsrechtlichen Beschluss beruht, steuerlich als Dienstreise anerkennungswürdig ist und eine Gefahr der Interessenkollision ausgeschlossen werden kann.“

Artikel 2

Die Anlage 2 „Städtische Einrichtungen, Gebäude, Räume und Aufgaben, deren Bedeutung über den Stadtbezirk wesentlich hinausgeht“ wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird „Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde, Große Kurfürsten-Str. 81“ geändert in „Kraftfahrzeug-Zulassungsbehörde, Amerikahaus“.
- b) Die Nummer 3 wird ersatzlos gestrichen; die Nummern 4 bis 47 werden die Nummern 3 bis 46.
- c) Die Nummer 46. (neu) lautet: „Abfallentsorgung einschl. Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen

Artikel 3

Artikel 1 bis 2 treten nach dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
 - c) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- (2) Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bielefeld, den .